Wichtige Änderungen in der beruflichen Vorsorge 2026 – mit besonderem Fokus auf Frauen

Im Jahr 2026 treten in der Schweizer Altersvorsorge mehrere bedeutsame Änderungen in Kraft. Während die berufliche Vorsorge (BVG) in ihren Grundparametern stabil bleibt, bringen die erstmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente und die fortschreitende Erhöhung des Referenzalters für Frauen spürbare Veränderungen. Gleichzeitig wirkt sich die im September 2024 gescheiterte BVG-Reform weiterhin negativ auf die Vorsorgesituation von Frauen aus.

Anpassung der Grenzbeträge im BVG

Die zentralen Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge bleiben 2026 gegenüber 2025 unverändert:

- **Eintrittsschwelle**: CHF 22'680 (unverändert)
- **Koordinationsabzug**: CHF 26'460 (unverändert)
- **Minimaler koordinierter Lohn**: CHF 3'780 (unverändert)
- **Maximaler versicherter Jahreslohn**: CHF 64'260 (unverändert)
- **Oberer Grenzbetrag**: CHF 90'720 (unverändert)

Diese Stabilität bedeutet, dass keine automatische Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung stattfindet. Die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge sind an die AHV-Renten gekoppelt, die 2026 nicht erhöht werden.

Auswirkungen auf Teilzeitbeschäftigte und Frauen

Das strukturelle Problem des Koordinationsabzugs

Der unveränderte Koordinationsabzug von CHF 26'460 benachteiligt Teilzeitbeschäftigte systematisch. Da dieser Betrag unabhängig vom Beschäftigungsgrad vom Bruttolohn abgezogen wird, reduziert sich der versicherte Lohn bei Teilzeitarbeit überproportional.

Beispiel: Eine Teilzeitbeschäftigte mit einem Pensum von 50% und einem Bruttolohn von CHF 40'000 hat nach Abzug des vollen Koordinationsabzugs (CHF 26'460) nur noch CHF 13'540 als koordinierten Lohn. Dies entspricht lediglich 33,8% ihres Bruttoeinkommens – während bei Vollzeitbeschäftigten mit CHF 80'000 Bruttolohn ein koordinierter Lohn von CHF 53'540 (66,9% des Bruttolohns) versichert wird.

Mehrfachbeschäftigte besonders betroffen

Wer mehrere Teilzeitjobs hat, wird durch den Koordinationsabzug doppelt bestraft: Bei zwei Anstellungen mit je CHF 25'000 Jahreslohn wird der Koordinationsabzug zweimal angewendet, wodurch insgesamt über CHF 50'000 vom versicherbaren Lohn abgezogen werden. Wäre die Person bei einem einzigen Arbeitgeber zum gleichen Gesamtlohn angestellt, würde der Koordinationsabzug nur einmal anfallen

Diese Regelung trifft überproportional Frauen, da sie deutlich häufiger in Teilzeit arbeiten und mehrere kleinere Anstellungen kombinieren.

Rentenanpassungen in der zweiten Säule

Teuerungsausgleich für Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Im Januar 2026 werden die seit 2022 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt **2,7%** und basiert auf der Teuerung zwischen September 2022 und September 2025.

Diese Erhöhung ist gesetzlich vorgeschrieben: Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG müssen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters periodisch an die Erhöhung des Konsumentenpreisindex angepasst werden. Die erste Anpassung erfolgt nach drei Jahren, danach sind die Anpassungen an den Teuerungsausgleich der AHV gekoppelt und finden in der Regel alle zwei Jahre statt.

Wichtig: Da die AHV-Renten 2026 nicht angepasst werden, gibt es keine nachfolgende Anpassung der BVG-Renten. Renten, die vor 2022 entstanden sind, werden daher frühestens 2027 wieder angeglichen – gleichzeitig mit den nächsten AHV-Rentenanpassungen.

Keine Garantie für überobligatorische Leistungen

Für Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die über dem BVG-Minimum liegen, ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch. Dies gilt auch für die Altersrenten der beruflichen Vorsorge. Hier entscheiden die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, ob und in welchem Umfang Anpassungen vorgenommen werden.

Mindestzinssatz bleibt stabil

Der **BVG-Mindestzinssatz** verharrt 2026 unverändert bei **1,25%**. Dieser Satz bestimmt, mit welchem Zinssatz die obligatorischen Altersguthaben mindestens verzinst werden müssen. Angesichts der Inflation der vergangenen Jahre liegt dieser Wert real deutlich unter der Teuerung, was faktisch einem schleichenden Wertverlust der Altersguthaben gleichkommt.

Wichtige Neuerungen in der ersten Säule (AHV)

13. AHV-Altersrente – erstmalige Auszahlung im Dezember 2026

Die bedeutendste Neuerung für AHV-Bezügerinnen und -Bezüger ist die erstmalige Auszahlung der **13. AHV-Altersrente** im Dezember 2026. Nach der Annahme der entsprechenden Volksinitiative am 3. März 2024 erhalten alle Personen, die im Dezember 2026 Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben, automatisch eine zusätzliche Zahlung.

Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel (8,33%) der von Januar bis Dezember 2026 bezogenen Monatsrenten. Sie wird als Zuschlag zusammen mit der regulären Dezemberrente ausbezahlt.

Beispiel: Wer die maximale AHV-Rente von CHF 2'520 pro Monat bezieht, erhält im Dezember 2026 insgesamt CHF 5'040 ausgezahlt (reguläre Dezemberrente + 13. Altersrente).

Wichtig: Die 13. AHV-Rente gilt nur für Altersrenten. Hinterlassenenrenten (Witwen, Witwer, Waisen), Kinderrenten, Zusatzrenten sowie IV-Renten werden weiterhin nur zwölfmal pro Jahr ausbezahlt.

Die 13. Altersrente wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht zu den Einnahmen gezählt, wie es die neue Verfassungsbestimmung verlangt. Dadurch soll verhindert werden, dass der Zuschlag zu einer Reduktion oder zum Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen führt.

Referenzalter für Frauen steigt weiter

Im Rahmen der AHV-Reform 21 wird das Referenzalter (ehemals Rentenalter) der Frauen schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Im Jahr 2026 betrifft dies Frauen des Jahrgangs 1962, deren Referenzalter auf **64 Jahre und 6 Monate**steigt.

Jahr	**Jahrgang Frauen**	**Referenzalter**
2025	1961	64 Jahre + 3 Monate
2026	**1962**	**64 Jahre + 6 Monate**
2027	1963	64 Jahre + 9 Monate
ab 2028	ab 1964	65 Jahre

Für Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis 1969) gelten Ausgleichsmassnahmen: reduzierte Kürzungssätze bei einem Vorbezug der Rente oder ein lebenslanger Rentenzuschlag, wenn sie die Rente nicht vorbeziehen.

Maximale AHV-Renten bleiben unverändert

Die Höhe der AHV-Renten wird alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Da die letzte Anpassung im Januar 2025 erfolgte, bleiben die Rentenhöhen 2026 stabil:

- **Maximale AHV-Einzelrente**: CHF 2'520 pro Monat (CHF 30'240 pro Jahr)
- **Minimale AHV-Einzelrente**: CHF 1'260 pro Monat (CHF 15'120 pro Jahr)
- **Maximale plafonierte Ehegattenrente**: CHF 3'780 pro Monat (CHF 45'360 pro Jahr)

Um die maximale Vollrente zu erhalten, müssen Versicherte 44 Jahre lückenlos AHV-Beiträge einzahlen und ein durchschnittliches Jahreseinkommen von mindestens CHF 90'720 erreichen.

Die gescheiterte BVG-Reform und ihre Folgen für Frauen

Ablehnung am 22. September 2024

Die umfassende BVG-Reform wurde am 22. September 2024 in einer Volksabstimmung mit **67,12% Nein-Stimmen**deutlich abgelehnt. Dies stellt eine der höchsten Ablehnungsquoten einer Bundesratsvorlage seit 2010 dar.

Die Ablehnung bedeutet, dass wichtige Verbesserungen, die insbesondere Frauen, Teilzeitbeschäftigte und Geringverdienende begünstigt hätten, nicht umgesetzt werden.

Geplante Massnahmen, die nicht realisiert werden

1. Senkung der Eintrittsschwelle

Die Reform hätte die Eintrittsschwelle von CHF 22'680 auf **CHF 19'845** gesenkt. Dadurch hätten etwa **70'000 bis 100'000 neue Arbeitnehmende** – überwiegend Personen mit niedrigen Löhnen oder in Teilzeit – Zugang zur beruflichen Vorsorge erhalten. Rund 45'000 davon wären Frauen gewesen.

2. Prozentualer Koordinationsabzug

Statt des fixen Koordinationsabzugs von CHF 26'460 war ein **prozentualer Abzug von 20% des AHV-Lohns** vorgesehen. Diese Änderung hätte die Vorsorgesituation von Teilzeitbeschäftigten erheblich verbessert, da der Koordinationsabzug proportional zum Lohn gesunken wäre.

Insgesamt hätten **359'000 Personen** durch diese Massnahme höhere Renten erhalten – etwa **275'000 davon Frauen**.

Beispiel: Bei einem Teilzeiteinkommen von CHF 40'000 würde der Koordinationsabzug nicht mehr CHF 26'460, sondern nur CHF 8'000 (20%) betragen. Der koordinierte Lohn würde sich von CHF 13'540 auf CHF 32'000 mehr als verdoppeln – mit entsprechend höheren Beiträgen und späteren Rentenleistungen.

3. Verbesserungen für Mehrfachbeschäftigte

Die Reform hätte die Möglichkeit geschaffen, bei mehreren Anstellungen den Koordinationsabzug nur einmal anzuwenden, statt bei jeder einzelnen Anstellung. Dies hätte vor allem Frauen in mehreren Teilzeitjobs entlastet.

Konsequenzen der Ablehnung

Mit der Ablehnung der Reform bleiben strukturelle Benachteiligungen im BVG-System bestehen:

- Die **Eintrittsschwelle** bleibt bei CHF 22'680, wodurch weiterhin zahlreiche Personen mit niedrigen Einkommen von der zweiten Säule ausgeschlossen bleiben
- Der **fixe Koordinationsabzug** benachteiligt Teilzeitbeschäftigte weiterhin systematisch
- Der **Gender Pension Gap** – die Rentenlücke zwischen Frauen und Männern von rund 30% – wird sich nicht verringern

Diese Nachteile treffen vor allem Frauen, die häufiger in Teilzeit arbeiten, Erwerbsunterbrüche wegen Kinderbetreuung haben oder in Niedriglohnbranchen tätig sind.

Fazit und Ausblick

Das Jahr 2026 bringt für die Schweizer Altersvorsorge ein gemischtes Bild:

Positive Entwicklungen:

- Die erstmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember 2026 stärkt die erste Säule und kommt allen AHV-Rentnerinnen und -Rentnern zugute
- Die Teuerungsanpassung der seit 2022 laufenden BVG-Invalidenrenten und -Hinterlassenenrenten um 2,7% gleicht zumindest teilweise die Inflation aus
- Die Grenzbeträge bleiben stabil, was Planungssicherheit schafft

Negative Entwicklungen:

- Die Ablehnung der BVG-Reform bedeutet verpasste Chancen für Frauen, Teilzeitbeschäftigte und Geringverdienende
- Der fixe Koordinationsabzug benachteiligt weiterhin systematisch Personen mit niedrigeren Einkommen und Teilzeitpensen
- Die Eintrittsschwelle bleibt unverändert hoch, wodurch Tausende von der zweiten Säule ausgeschlossen bleiben
- Das steigende Referenzalter für Frauen verlängert die Erwerbsphase, ohne dass gleichzeitig die strukturellen Nachteile im Vorsorgesystem behoben, werden

Für Frauen in der Schweiz bleibt die Vorsorgesituation 2026 herausfordernd. Während die 13. AHV-Rente eine willkommene Verbesserung in der ersten Säule darstellt, bleiben in der zweiten Säule die bekannten Schwachstellen bestehen. Der Gender Pension Gap von rund 30% wird sich ohne strukturelle Reformen nicht schliessen lassen.

Handlungsempfehlungen für betroffene Frauen:

1. **Prüfen Sie Ihr Pensionskassenreglement**: Einige Arbeitgeber bieten freiwillig einen reduzierten oder proportionierten Koordinationsabzug an
2. **Säule 3a nutzen**: Der maximale Beitrag für 2026 beträgt CHF 7'258 und kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden
3. **Beitragslücken vermeiden**: Achten Sie auf lückenlose AHV-Beiträge, insbesondere bei Erwerbsunterbrüchen
4. **Bei mehreren Jobs**: Klären Sie ab, ob eine Anschlussmöglichkeit bei nur einer Pensionskasse besteht
5. **Freiwillige Einkäufe prüfen**: Ab 2026 sind rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a für das Jahr 2025 möglich

Die nächsten Jahre werden zeigen, ob und wann eine erneute BVG-Reform politisch mehrheitsfähig wird. Bis dahin bleibt die Eigenverantwortung in der privaten Vorsorge für Frauen besonders wichtig, um die strukturellen Nachteile im System zumindest teilweise zu kompensieren.